

Willkommen in der GdP Sachsen-Anhalt

Am 1. März war es endlich wieder so weit. Ihr, 116 neue Anwärtinnen und Anwärter, begannt eure Ausbildung bzw. euer Studium an der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt in Aschersleben. An dieser Stelle sagen wir nochmals ein herzliches Willkommen an den Ausbildungslehrgang A 52/1/22 und die Studiengruppe B 62/1/22. Ihr seid nicht nur die Zukunft der Polizei, sondern auch die der GdP Sachsen-Anhalt.

So waren wir, wie es bereits schöne Tradition ist, am 8./9. März vor Ort, als es hieß, euch zu begrüßen und über die Arbeit der GdP sowie eure Vorteile in der Gewerkschaft zu informieren. Dabei gilt ein großes Dankeschön dem Organisationsteam rund um Sindy Wagner von der Fachhochschule. Sie war neben der Planung der Videovorstellung und der Organisation der Sporthalle für die Gewerkschaften auch für das klassenweise Einplanen eures Erscheinens in selbiger verantwortlich. Nur durch diese akribische Vorbereitung war eine sichere und gefahrungsfreie Durchführung eurer Begrüßung in diesem persönlichen Rahmen überhaupt möglich.

Unser Team bestand zum großen Teil aus Mitgliedern, also Beschäftigten der Landespolizei wie du und ich, die täglich ihren Dienst in verschiedensten örtlichen und sachlichen Bereichen verrichten. Zusätzlich bekamen wir tatkräftige Unterstützung von GdP-Mitgliedern, die vertraut mit vielen Fragen unseres Partners der SIGNAL IDUNA sind. Mit Bettina, Ingrid, Christiane, Karin, Frank und Marcel hatten wir auch hier ein



Großes Danke an unser tolles, lustiges Team

Fotos Gf: GdP Sachsen-Anhalt

eingespieltes Team vor Ort, das euch bei all diesen Fragen zu Versicherungen stets kompetent unterstützen konnte und weiterhin mit Rat und Tat zur Seite stehen wird. Genau deshalb versuchen wir mit unserem Partner der SIGNAL IDUNA durch Leistung zu überzeugen und werden in keinem Fall versuchen, Euch zu bedrängen und zu etwas zu überreden, womit Ihr Euch nicht wohlfühlen würdet. Euer Vertrauen genießt bei uns, der GdP, allergrößte Priorität! Wir wollen und wir können durch Leistung überzeugen und müssen uns nicht zu losen Phrasen und Unwahrheiten hinreißen lassen!

Fast 70 Prozent der zukünftigen Polizistinnen und Polizisten, welche im März eingestellt wurden, haben sich bisher dafür entschieden, Mitglied in der GdP Sachsen-Anhalt zu werden. Herzlichen Dank für das in uns gesetzte Vertrauen! Wir sind stolz und glücklich, dass ihr den Weg zu uns gefunden

habt. Wir können euch eines bereits sagen: Ihr werdet es nicht bereuen, Mitglied in der größten Interessenvertretung in der Polizei zu sein. Und bereits jetzt freuen wir uns auf die nächste Einstellungsrunde im September, durch welche ihr dann auch den Status der „Jüngsten/Neuen“ wieder weitergeben dürft und vielleicht schon von positiven Erfahrungen mit uns berichten könnt.

Mit weit über 300 geplanten Einstellungen wird die im September anstehende Veranstaltung eine Mammutaufgabe für alle Beteiligten. Liebe Sindy, auch hier setzen wir unser volles Vertrauen in dich und sind uns aber jetzt schon sicher, dass auch diese Veranstaltung gut geplant und reibungslos vonstattengehen wird.

An dieser Stelle wollen wir es aber auch nicht versäumen, nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche an die 177 Absolventinnen und Absolventen, welche am 28. Februar ihre Zeugnisse bzw. Bachelorurkunden überreicht bekommen haben, zu übermitteln. Wir hoffen, die aufnehmenden Dienststellen haben euch gut empfangen und ihr habt euch bereits an den Polizeialltag gewöhnen können. Sollte es Probleme geben, stehen euch unsere Vertrauensleute vor Ort mit Rat und Tat zu Seite. Scheut euch nicht davor, Fragen zu stellen und Probleme anzusprechen.

Doch egal ob neu begonnen, im Status der Beamt*in auf Probe oder schon lange dabei, die Gewerkschaft der Polizei Sachsen-Anhalt begleitet euch. Nicht nur jeden auf seinem Weg, sondern sie gibt auch ihr Bestes, um Unterstützung zu jeder Zeit zu leisten.

René Carius



Unsere Vivien hat sich „ausgerüstet“



Gegen den Durst und für frischen Koffein sorgte Jerome


 Richard, 23 Jahre

Ich bin in der GdP aufgrund des verstorbenen Opas meiner Freundin. Während zahlreicher Unterhaltungen über die Polizei und sein ehemaliges Tätigkeitsfeld hat er mir empfohlen beziehungsweise geraten: Wenn du mal zur Polizei gehst, geh zur GdP.

Zeit, die nie vergeht ...

... sang bereits 1985 Michael Barakowski von der DDR-Musikgruppe Perl. Auch wenn es damals um die Geschichte einer Liebe und einer Freundschaft ging, so kann man den Titel ebenso auf unsere Beförderungssituation in der Landespolizei Sachsen-Anhalt übertragen. Das Jahr 2022 schreitet weiter ungestüm voran, jetzt ist es schon wieder Mai, und manche Dinge scheinen sich einfach nicht zu ändern, obwohl sie uns jederzeit erinnerlich erscheinen. Die dienstliche Beurteilung (spannend), die nächste Beförderung (so nah und doch so fern) sowie die ausführende Tätigkeit, in welchem polizeilichen Bereich auch immer.

Die GdP Sachsen-Anhalt betrachtet es als Primäraufgabe, dass wir als Interessenvertreter im Polizeivollzug und in der Polizeiverwaltung, auf Missstände bzw. offensichtliche Ungerechtigkeiten aufmerksam machen bzw. kontinuierlich Veränderungen anstreben. In diesem Kontext befasst sich die GdP Sachsen-Anhalt an dieser Stelle wieder einmal mit einer sehr emotionalen Thematik – „die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben“ und damit einhergehend einer adäquaten Vergütung.

Zur Veranschaulichung der Thematik skizzieren wir hier die aktuelle Situation.

Gemäß den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011 – BVerwG 2 C 30.09, 27.10 und 48.10 – war einer verbeamteten Person, welcher die Aufgaben eines unbesetzten höherwertigen Amtes vertretungsweise übertragen wurden, eine Zula-

Besoldungstabelle Beamte Sachsen-Anhalt 2021								
€	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	2315.95	2374.98	2434.01	2481.49	2529.19	2576.94	2624.66	2670.12
A 5	2332.74	2408.31	2467.04	2525.75	2584.49	2643.21	2701.93	2760.68
A 6	2382.35	2467.31	2553.71	2622.09	2690.43	2758.82	2833.72	2898.19
A 7	2476.62	2551.38	2653.29	2755.21	2857.11	2959.02	3035.14	3114.12
A 8	2616.90	2707.48	2839.04	2970.62	3102.13	3193.79	3285.39	3379.41
A 9	2772.54	2861.63	3006.09	3150.57	3295.06	3393.09	3491.12	3589.79
A 10	2969.01	3092.53	3273.12	3453.70	3632.52	3759.44	3887.19	4017.22
A 11	3386.23	3569.39	3755.15	3944.81	4072.90	4206.12	4338.90	4475.21
A 12	3623.84	3844.53	4070.21	4297.20	4454.07	4614.89	4773.70	4937.37
A 13	4247.79	4460.08	4675.43	4890.79	5040.21	5189.62	5338.84	5487.31
A 14	4468.02	4744.15	5022.76	5301.42	5493.89	5686.35	5878.85	6075.35
A 15	5464.07	5710.59	5901.73	6092.86	6283.98	6475.14	6666.27	6859.25
A 16	6027.09	6313.60	6534.37	6755.11	6975.82	7196.59	7417.36	7640.67

Aktuelle Besoldungstabelle für Sachsen-Anhalt
(Gültigkeit der Tabelle: 01.01.2021 bis 30.11.2022) – ohne Zulagen

ge nach § 46 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) auch für den Fall zu zahlen, dass die Übertragung auf Dauer angelegt (Vakanzvertretung) wurde.

Art. 33 Abs. 2 GG legt fest, dass Ämter nach Maßgabe der besten fachlichen Qualifikation und unter strenger Beachtung des Leistungsgrundsatzes zu besetzen sind. Deshalb ist die Beförderung in das Statusamt das richtige Instrument zur Anerkennung besonderer Leistungen wie die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes. Die Vakanzvertretung mit Zulagengewährung ist daher die Ausnahme von der Regel, der Beförderung in das Statusamt.

Die Abschaffung von § 46 BBesG a. F. bzw. vergleichbarer Normen in den Bundesländern (u. a. auch in Sachsen-Anhalt) als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinterließ bis dato ein Vakuum, dass unserer Meinung nach gegen den Leistungsgrundsatz und prinzipi-

ell gegen Art. 33 Abs. 2 GG verstößt.

Fasst man das Ganze kurz zusammen, ist derzeit allein die Beförderung das „richtige Instrument zur Anerkennung besonderer Leistungen wie die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes“, denn eine Zulagenregelung besteht nicht.

Das klingt ja schon ein wenig nach Hohn, denn wir wissen ja alle, wie die derzeitige Beförderungssituation aussieht!

Kleine Anfrage

Eine kurze Zwischenfrage an die politisch Verantwortlichen unseres Landes:

„Wird das Beförderungsbudget eigentlich dem aufwachsenden Personalkörper angepasst?“

In der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (KA Drucksache 7/4377) der Abgeordneten Henriette Quade (Die Linke) zur Beförderungssituation in der Landespolizei Sachsen-Anhalt vom 12. März 2021 wurde u. a. gefragt:

„4. Bei wie vielen Beamt*innen in der Landespolizei Sachsen-Anhalt liegen momentan die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Ernennung in ein anderes Amt mit einem höheren Endgrundgehalt vor?“

Antwort: „Entsprechend der jährlichen Abfrage zum Beförderungsbedarf zum Stichtag 1. Januar 2021 sind insgesamt 1.499 Beförderungen im Polizeivollzug und in der Polizeiverwaltung entsprechend den beam-

Mehrwerte der Besoldungsgruppen A7 bis A11 in der Erfahrungstufe 1

BG	Grundgehalt	Stundenlohn	Differenz	Mehrwert pro Monat in €	Mehrwert pro Monat in h	Mehrwert der Arbeitstage pro Jahr
A7	2.476,62 €	14,29 €	0,81 €	129,49 €	9 Stunden	14 Arbeitstage
A8	2.616,90 €	15,10 €	0,90 €	143,67 €	10 Stunden	14 Arbeitstage
A9	2.772,54 €	16,00 €	1,13 €	181,36 €	11 Stunden	17 Arbeitstage
A10	2.969,01 €	17,13 €	2,41 €	385,13 €	22 Stunden	34 Arbeitstage
A11	3.386,23 €	19,54 €	1,37 €	219,33 €	11 Stunden	17 Arbeitstage

Mehrwerte der Besoldungsgruppen A7 bis A11 in der Erfahrungstufe 6

BG	Grundgehalt	Stundenlohn	Differenz	Mehrwert pro Monat in €	Mehrwert pro Monat in h	Mehrwert der Arbeitstage pro Jahr
A7	2.959,02 €	17,07 €	1,35 €	216,71 €	13 Stunden	19 Arbeitstage
A8	3.193,79 €	18,43 €	1,15 €	183,97 €	10 Stunden	15 Arbeitstage
A9	3.393,09 €	19,58 €	2,11 €	338,17 €	17 Stunden	26 Arbeitstage
A10	3.759,44 €	21,69 €	2,58 €	412,32 €	19 Stunden	29 Arbeitstage
A11	4.206,12 €	24,27 €	2,36 €	377,33 €	16 Stunden	23 Arbeitstage

Die Spalten „Differenz“ und „Mehrwert“ beziehen sich immer auf die nächste Besoldungsgruppe. Die Mehrwerte pro Monat und pro Jahr sind gerundet.



gdp_lsa



GdP_LSA



GdP.SachsenAnhalt



gdp.de/SachsenAnhalt



tenrechtlichen Voraussetzungen rechtlich möglich.“

„4.1 Wie viele beförderungsfähige Polizeibeamt*innen in Sachsen-Anhalt nehmen derzeit Dienstposten im Rahmen einer Dienstpostenübertragung wahr, die deutlich höher bewertet und eingestuft sind, aber nicht die dafür entsprechende Vergütung erhalten?“

Antwort: „Ausgehend davon, dass ‚deutlich höher bewertet‘ dahin gehend ausgelegt wird, dass zwischen Statusamt und Wertigkeit des Dienstpostens mindestens zwei Stufen liegen, werden insgesamt 472 beförderungsfähige Polizeibeamt*innen auf deutlich höher bewertete Dienstposten geführt.“

Die Antworten verdeutlichen anschaulich das Problem. Wir reden bzw. schreiben nicht von Einzelfällen, sondern sehen definitiv ein strukturelles Problem, welches einen relativ großen Personenkreis umfasst. Daraus geschlussfolgert ergibt sich, dass ein großer Teil höherwertige Tätigkeiten ausführt, ohne jedoch gerecht für diese bezahlt zu werden.

Und was haben wir geredet, was haben wir gemahnt und ehrlich gesagt, eine Lösung wurde uns nicht offeriert. Was tun? Passiert nichts, geht es so weiter? Wagen wir endlich neue Lösungsansätze oder bestehen wir nur auf den hinlänglich bekannten Forderungen?

Eine Gewerkschaft lebt von ihren Mitgliedern, lebt von ihren Ideen und wir wollen die Veränderung! Wir würden folgenden Lösungsansatz zur Diskussion stellen:

In Ermangelung des § 46 BBesG a. F. bzw. vergleichbarer Normen fordern wir, die Zeiten der Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten ab dem siebten Monat bis auf Weiteres durch Freizeit auszugleichen. Eine Entlohnung ist in weiter Ferne, da es der Haushalt nicht hergibt. Ein Freizeitausgleich wäre dahingehend die einfachste und schnellste zu implementierende Möglichkeit.

In den hier abgedruckten Tabellen („Mehrwerte“), haben wir entsprechend der Zahlen der Besoldungstabelle Sachsen-Anhalt 2021 den monatlichen Grundbetrag in den Erfahrungsstufen 1 und 6 ohne Zuschläge in einen Stundenlohn entsprechend der Formel $\text{Stundenlohn} = 3 \times \text{Monatslohn} / 13 / 40$ (wöchentliche Arbeitsstunden) berechnet.

Berücksichtigt wurden jeweils die Besoldungsgruppen A 7 bis A 11. So beträgt der Stundenlohn in der Erfahrungsstufe 1 in der

Besoldungsgruppe A 7 14,29 €, in der Besoldungsgruppe A 8 15,10 €, in der Besoldungsgruppe A 9 15,99 €, in der Besoldungsgruppe A 10 17,12 € und in der Besoldungsgruppe A 11 19,54 €. Die Stundenlöhne und Mehrwerte in der Erfahrungsstufe 6 könnt ihr analog in der anderen Tabelle ablesen. Dabei sind die angegebenen Werte in den Spalten „Differenz“ und „Mehrwert“ immer zur nächsthöheren Besoldungsgruppe zu lesen. Das Wahrnehmen einer „übernächsten“ Besoldungsgruppe oder gar noch einer weiteren höheren Besoldungsgruppe soll hier erst mal keine Berücksichtigung finden, auch wenn dies in der Landespolizei leider auch vorkommt.

Es folgen zur Veranschaulichung zwei Beispiele. Die Werte wurden einfachheitshalber gerundet.

Beispiel 1: A 9 mit Übertragung A 10 (Erfahrungsstufe 1)

Nehmen wir explizit den Stundensatz von 17,13 € der Besoldungsgruppe A 10 zum einen und als Referenzwert den Stundensatz von 16 € der Besoldungsgruppe A 9 und stellen diese ins Verhältnis, so entsteht eine Differenz von 1,13 €.

Bei einem monatlichen Zeiteinsatz von 160 Stunden bei regelmäßig 40 Stunden Wochenarbeitszeit entsteht ein fiktiver finanzieller Mehrwert von 181 € monatlich.

Berechnet man den monatlichen finanziellen Mehrwert von 181 € wieder in die Maßeinheit der Zeit (Stunde) um, so stellt man

fest, dass dies elf Zeitstunden monatlich ausmachen würde. Auf das Jahr gerechnet entstehen 17 Arbeitstage finanzieller Vorteil zugunsten des Dienstherrn.

Beispiel 2: A 10 mit Übertragung A 11 (Erfahrungsstufe 6)

Nehmen wir nun das Beispiel eines A10ers in der Erfahrungsstufe 6, der A11-Tätigkeiten übertragen bekommen hat. Der Stundensatz als A10er beträgt 21,69 €, als A11er 24,27 €. Die Differenz pro Stunde beläuft sich hier auf 2,58 €.

Bei einem monatlichen Zeiteinsatz von 160 Stunden bei regelmäßig 40 Stunden Wochenarbeitszeit entsteht ein fiktiver finanzieller Mehrwert von 412 € monatlich.

Bei einer Umrechnung in Stunden ergibt 19 Stunden monatlich. Auf das Jahr gerechnet werden damit dem Dienstherrn jährlich 29 Arbeitstage „geschenkt“.

Wollen wir das wirklich auf Dauer ertragen und uns unsrem „Schicksal“ fügen? ...

„Änderungen werden nicht gewonnen, sondern errungen!“ Ein „Weiter so“ empfinden wir als indiskutabel! Wir fordern neben einer thematischen Befassung der politisch Verantwortlichen endlich merkliche Veränderungen. Arbeitsleistung muss gerecht bezahlt werden. Als Zeichen der Wertschätzung muss hier auch eine rückwirkende Betrachtung und vor allem Anerkennung erfolgen!

Eycke Körner

Achtung! GdP-Rentenseminar

Die GdP Sachsen-Anhalt lädt zu einem zweistündigen Kurzseminar ein:

„Rente, so wird sie in den neuen Bundesländern berechnet“

Am 19. Mai 2022, 14 Uhr in der Geschäftsstelle der GdP Sachsen-Anhalt in Magdeburg werden wir uns unter Mitwirkung einer Referentin der Deutschen Rentenversicherung und mithilfe von unserem Kollegen Uwe Petermann mit der Rentenformel und der Berechnung einer Altersrente beschäftigen.

Wir bitten alle Interessenten sich verbindlich per E-Mail unter lsa@gdp.de anzumelden. Für Kaffee & Kuchen sorgen wir natürlich. Wir haben für 20 Teilnehmer Plätze reserviert. Das Seminar ist für GdP-Mitglieder kostenfrei.

Euer Landesseniorenvorstand





” Sabine, 34 Jahre

Ich bin in der GdP, weil sie mich auch als Tarifbeschäftigte unterstützt.

Hast du eine Arbeitsplatzbeschreibung?

Allein der Umstand, dass zahlreiche langjährige und neue Kolleginnen und Kollegen in der Landespolizei ihre Arbeitsplatzbeschreibungen nicht ausgehändigt bekommen oder bekommen haben, lässt uns nicht nur als Personalräte, sondern auch als Gewerkschafter hellhörig werden.

Schließlich ist die Tatsache, dass Tarifbeschäftigte nach Bewertung genau dieser Beschreibung des Arbeitsplatzes eingruppiert werden, ausschlaggebend. Wie kann es also sein, dass man einer Kollegin/einem Kollegen eine Entgeltgruppe zuordnet, wenn die Überprüfung der Tätigkeitsmerkmale nicht oder noch nicht stattgefunden hat?!

Diese und einige weitere Fragen beschäftigen viele Tarifbeschäftigte schon länger. Also versuchen wir Licht ins Dunkel zu bringen und fangen von vorne an.

Das Fundament für die Arbeit der Personalvertretungen ist das Personalvertretungsgesetz (PersVG). Hierin finden die Personalräte ihre Arbeitsgrundlage und Befugnisse, die Entscheidungen der Dienststelle in vielen Belangen zu überprüfen, um Willkürlichkeiten zu verhindern und gleichberechtigte Verfahrensweisen zu prüfen. In jedem Landespersonalvertretungsgesetz ist auch die Mitbestimmung in Angelegenheiten der Arbeitnehmer:innen verankert. Hier bestimmt der Personalrat in verschiedensten Personalanlässen die Tarifbeschäftigten mit. So ist nicht nur die Mitbestimmungsvorlage der Einstellung einer neuen Kollegin oder eines neuen Kollegen relevant, sondern – vor allem für uns hier im Artikel interessant – zum Beispiel auch die Eingruppierung, die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und die damit verbundene Höhergruppierung.

Die Arbeitsplatzbeschreibung beschreibt nie eine Person, sondern den Arbeitsplatz, also das, was dort gemacht wird. Sie ist essenziell wichtig und die Grundlage der Eingruppierung! Die Stufenzuordnung ist abhängig von der Berufserfahrung und ebenfalls Teil der Mitbestimmung. Bei der Eingruppierung solltet ihr beachten, dass vermerkt ist, welchem Teil der Entgeltordnung ihr zugeordnet seid beziehungsweise ob es euer Arbeitsplatz ist. Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung. „Tätigkeitsmerkmale“ sind die tariflichen Anforderungen einer je-

weiligen Entgeltgruppe der Entgeltordnung. Dabei handelt es sich häufig um unbestimmte Rechtsbegriffe oder Berufsbezeichnungen (z. B. gründliche Fachkenntnisse, selbstständige Leistungen, besonders verantwortungsvolle Tätigkeit, besondere Schwierigkeit und Bedeutung u. v. m.). Im Teil 2 oder auch Teil 3 der Entgeltordnung gibt es unter anderem spezielle Anforderungen an die Person wie zum Beispiel einen Hochschulabschluss oder eine spezielle Berufsausbildung.

Merke: Ohne Arbeitsplatzbeschreibung ist eine tarifgerechte Eingruppierung nicht möglich und somit gibt es auch keine Zustimmung des Personalrates.

Nehmen wir an, man bekommt vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht. Die klassischen Beispiele lauten hier die Urlaubsvertretung oder ein längerer Krankheitsausfall. Wie gehen wir vor? Im Tarifvertrag der Länder (TV-L) ist eindeutig geregelt, dass man für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit erhält. Die Tätigkeit muss dafür mindestens einen Monat ausgeübt worden sein. Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte natürlich ein Antrag gestellt werden.

Etwas anderes ist es, wenn eine Tätigkeit dauerhaft übertragen werden soll. Ein von uns gut gemeinter Ratschlag: Holt euch von Beginn an euren zuständigen Personalrat mit ins Boot. Dieser gibt euch Ratschläge zur weiteren Vorgehensweise und prüft die Gegebenheiten. Natürlich ist die Übertragung von Tätigkeiten alltägliches Geschäft und niemand stellt sich dem böseartig entgegen, schließlich wollen wir alle das Rad am Laufen halten. Dennoch ist es hilfreich, sich Unterstützung zu holen. Immer wenn sich die Tätigkeiten ändern, sollte man darauf drängen, dass es in der Arbeitsplatzbeschreibung aufgenommen wird.

Auch interessant zu wissen: Übertragene Tätigkeiten gelten nur dann als „offiziell“ übertragen, wenn dies von der Personalstelle erfolgt, also auch tatsächlich in die Arbeitsplatzbeschreibung aufgenommen wurde. Hierbei ist es sinnvoll, wenn die Beschäftigten die Tätigkeiten im Vorfeld aufschreiben, wie eine Art Tagebuch mit einer groben Auflistung, auch und insbesondere was die zeit-



Die Entgeltordnung als kompaktes und übersichtliches Buch von der GdP

lichen Anteile angeht. Wenn man der Auffassung ist, dass die Arbeitsplatzbeschreibung nicht mehr aktuell ist, könnte man einen Antrag mit der Bitte auf Überprüfung stellen. Bewusst sollte man sich immer darüber sein, dass bei einer Überprüfung oder auch einem Antrag auf Höhergruppierung festgestellt werden könnte, dass die anfallenden Aufgaben des Arbeitsplatzes stattdessen weniger Tätigkeiten oder zum Beispiel Tätigkeiten mit weniger als mindestens zu einem Drittel selbstständiger Leistung erfordern.

Zudem ist die Stufenzuordnung nicht unbeachtlich, weil sich Kniffligkeiten bezüglich des Zeitraums der Antragstellung ergeben können. Jeder Antrag birgt die Gefahr, dass man nicht mehr Entgelt hat, weil man bei einer Höhergruppierung nicht in der Stufe landet, in der man in der Entgeltgruppe zuvor die Erfahrungsjahre gesammelt hat. Jeder Antrag ist eine Einzelfallprüfung.

Aber das ist ja auch genau Dein Vorteil deiner Mitgliedschaft! Bei Unstimmigkeiten oder gar Streitigkeiten steht dir die Gewerkschaft der Polizei mit Rat und Tat zur Seite. Melde dich – wir sind dir eine Stütze.

Isabell Glossmann
stellv. Landesvorsitzende für Tarif

Bringt Euch aktiv mit ein und sagt uns über welche Themen im Bereich Tarif Ihr informiert werden möchtet!

Sagt uns, was Ihr wirklich hören wollt!

Wir stärken Deine Kompetenz!

Wir füttern Euch mit aufregenden Neuigkeiten!

Was müssen wir dringend ansprechen?

Auf welche Themen legt Ihr wert?

Jetzt seid Ihr dran!

„Wer immer tut, was er schon kann, bleibt immer das, was er schon ist.“

Henry Ford

per E-Mail an: Isa@gdp.de



INFO-DREI

Zulagen für die sächsischen Polizeibeamtinnen- und -beamten – Ein Teil der Wertschätzung?!

WERTSCHÄTZUNG ist ein Begriff, der momentan in aller Munde ist. Gerade unter Berücksichtigung der in der letzten Zeit gestiegenen Aufgaben der Polizei und der gesellschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren, die teilweise zu verstärktem Frust in einigen Bevölkerungsteilen führte, der auf der Polizei abgeladen wurde und wird. Als Prellbock der Gesellschaft ist es nicht zuletzt deswegen verständlich, dass sich die Polizeibeamtinnen und -beamten jährlich Gehör verschaffen, dass dies erkannt wird und die steigenden Belastungen und Gefahren durch die Landespolitik honoriert werden. Zu einer angemessenen Grundbesoldung gehören dementsprechend auch zielgerichtete Zulagen, die zumindest einen kleinen Teil dazu beitragen sollen, dass besondere physische und psychische Belastungen, aber auch Schwierigkeiten für das soziale Leben abgedeckt werden.

Trotz der vor Jahren geäußerten Absicht, das Zulagensystem gerechter, moderner und übersichtlicher zu gestalten, gibt es heute noch ein Wirrwarr an Zulagen, in dem es schwer fällt, den Überblick zu behalten.

In der sächsischen Polizei gibt es derzeit folgende Zulagen:

Amtszulage: Eine **Amtszulage** in Höhe von 322,64 EUR wird monatlich für die Besoldungsgruppe A 9 für die Funktionen ausgezahlt, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben. Das dürfen maximal 30 Prozent der A 9-Stellen sein.

Stellenzulagen: Für den Polizeivollzugsdienst wird seit dem 1. Januar 2019 eine monatliche Polizeivollzugszulage in Höhe von 75 EUR nach einer Dienstzeit von einem Jahr und 150 EUR nach einer Dienstzeit von zwei Jahren ausgezahlt. Davor belief sich die Höhe jahrzehntelang auf 63,69 EUR bzw. 127,38 EUR. Mit dem Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2019/2020 wurde neben dieser Erhöhung auch die Ruhegehaltfähigkeit wieder eingeführt.

Trotz dieser Errungenschaft muss an dieser Stelle merkt werden, dass die GdP Sachsen die Erhöhung als zu gering bemessen ansieht (Forderung: 250 EUR in der Stel-

lungnahme) und vor allem kritisiert, dass an einem nicht unerheblichen Teil der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger die Ruhegehaltfähigkeit vorbeigeht, da ihre Dienstzeit zum „falschen Zeitpunkt“ endete.

Zulagen für besondere Erschwernisse: Im besonderen Interesse stehen immer wieder die sogenannten Erschwerniszulagen. Hier gibt und gab es bei der sächsischen Polizei dank der beharrlichen Forderungen der GdP ständig Bewegung.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 ist an die Stelle der bisherigen Zulagen für den Wechseldienst und für Schichtdienst die **Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten** (§ 8a SächsEMAVO) getreten. Da jedoch zeitgleich die Zulage für Beamte in den Einsatzeinheiten (§ 15 Abs. 2 SächsEMAVO a. F.) weggefallen ist, brachte diese Veränderung insbesondere bei den geschlossenen Einheiten nicht die erhoffte Wirkung.

Dies war für uns ein entscheidender Grund, sich bei der sächsischen Politik für eine Kompensation der weggefallenen Zulage einzusetzen. Im Ergebnis der geführten Gespräche wurde uns ein Entwurf einer weiteren Veränderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung (SächsEMAVO) vorgelegt, der sich derzeit im Anhörungsverfahren befindet. In ihm wird eine sogenannte „**Verbindlichkeitszulage**“ geregelt, die die besondere Erschwernis und Belastung, die sich aus häufigen Dienstplanänderungen (kurze Verbindlichkeiten der Dienste) ergibt. Kritikpunkte unsererseits sind die Tatsachen, dass sich die Höhe nur auf 40 EUR monatlich bemisst (wir fordern 100 EUR) und nicht alle den gleichen Belastungen unterliegenden Organisationseinheiten davon profitieren.

Eine weitere Zulage für besondere Erschwernisse ist die **Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten**. Auch wenn der Freistaat Sachsen jährlich etwa 6,5 Mio. EUR an ca. 9.000 Beamtinnen und Beamte auszahlt, täuscht dies nicht darüber hinweg, dass wir mit unseren „Stundensätzen“ von 0,64 EUR bis 3,20 EUR heute noch weit hinter dem Bundesniveau hinterherhinken. Dies-

bezüglich gibt es in Sachsen enormen (bereits durch uns eingeforderten) Nachholbedarf, um das Gesamtpaket einer wertschätzenden und gerechten Zulagensystematik zu schnüren.

Der Vollständigkeit halber sollen an dieser Stelle auch die zu diesem Zulagenschwerpunkt zählenden **Zulagen für Tauchertätigkeit** (Stundensätze von 2,76 EUR bis 46 EUR je nach Tauchtiefe plus Erhöhungen bei besonderen Schwierigkeiten) und für die **Sprenstoffentschärfer und -ermittler** (25,56 EUR bzw. 15,34 EUR pro Einsatz, maximal 383,40 EUR bzw. 230,10 EUR monatlich, wobei besondere Schwierigkeiten höher vergütet werden können) genannt werden.

Des Weiteren ist eine sogenannte **Zulage für besondere polizeiliche Einsätze** in einer Höhe von 225 EUR monatlich für das MEK, das SEK und die Verdeckten Ermittler vorgesehen. Auch Flieger- und in einem geringen Umfang Verfassungsschutz- und Meisterzulagen werden in Sachsen gezahlt.

Für uns als GdP Sachsen ist es enorm wichtig, diese und andere Wertschätzungsaspekte aufgrund der gesellschaftlichen und der damit einhergehenden Entwicklung im Sicherheitsbereich ständig im Auge zu behalten und im Kontext mit dem Bund und den anderen Ländern zu vergleichen.

Dadurch werden Lücken im sächsischen Gefüge erkannt, die diskutiert werden und am Ende eingefordert werden müssen. Als Beispiel sei hier nur eine in Sachsen fehlende **Erschwerniszulage für Ermittlerinnen und Ermittler bzw. Auswerterinnen und Auswerter bei der Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie** aufgezählt.

Für alle diejenigen, die sich intensiver mit dem Zulagensystem der Polizei (einschließlich der Tarifbeschäftigten) im Freistaat Sachsen auseinander setzen wollen, ist die GdP Sachsen immer ein guter Ansprechpartner.

Im Übrigen sind all diese Zulagen, ihre Voraussetzungen, Höhen und eventuelle Ausschlussgründe in den §§ 44 ff. des Sächsischen Besoldungsgesetzes (Sächs-BesG) und ganz speziell im Teil 2 der bereits oben erwähnten SächsEMAVO nachzulesen.

Hagen Husgen

§ Mit Recht solidarisch! – § Der Rechtsschutz der GdP



„Wenn jemand eine Reise tut, so kann er was erzählen“¹ – eine kurze Episode zur Anrechen- barkeit von Arbeitszeit

Wer kennt es nicht: Endlich eine Fortbildungsmaßnahme erhalten und dann nach erfolgreicher Teilnahme kommt der Moment der Abrechnung der geleisteten Dienstzeit (Dauer der Veranstaltung; Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen) und die endet mit der Feststellung, dass ggf. die tatsächlich geleisteten Zeitstunden nicht in vollem Umfang in die Zeiterfassung übertragen werden können.

Der Gesetzgeber normiert in § 8 (3) der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung – ArbZVO)² vom 5. Juni 2007, dass bei Überschreiten der Sollarbeitszeit „höchstens bis zu zehn Stunden als Arbeitszeit angerechnet“ werden.

Und dies stellt schon gefühlmäßig eine Ungerechtigkeit dar, denn es ist nicht begreiflich, dass die Mehrstunden, die ja ggf. geleistet werden, einfach ersatzlos wegfallen.

Dies ist ein Punkt, der gelinde gesagt schon „nervig“ ist und diskutabel erscheint.

So geht es sicher vielen Kolleg*innen und dies traf auch auf einen mir namentlich bekannten Kollegen der Landespolizei zu, der den Vorgang der Anrechnung von Arbeitszeit der verwaltungsgerichtlichen Prüfung unterzog. Geführt wurde das Verfahren beim Verwaltungsgericht Magdeburg unter dem Aktenzeichen: 5 A 170/19 MD.

Bei dem Tatbestand stritten sich die Beteiligten um die Anrechnung von Arbeitszeit, wobei dem Kollegen anstelle der geltend gemachten Mehrstunden nur die zehn Stunden verordnungskonform als Dienstzeit angerechnet worden sind.

In seiner Entscheidung vom 18. Juni 2021 wurde durch das Verwaltungsgericht Magdeburg das Ansinnen des Kollegen für Recht anerkannt und es erging an seine zuständige Behörde die Aufforderung, die Mehrstunden dem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben. In seiner Begründung verweist das Verwaltungsgericht Magdeburg u. a. darauf, dass zur Arbeitszeit die Zeit gehört, in der

Beamt*innen verpflichtet sind, ihren Dienst auszuüben. Des Weiteren sei die Kappungsregelung bei der Anrechnung in der Verordnung nicht anwendbar, „weil es dem Verordnungsgeber nicht gestattet sei, die im Gesetz geregelte Arbeitszeit“³ zu verlängern.

Juristischer Anknüpfungspunkt ist § 63 (1) Satz 1 Beamtenengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz – LBG LSA) in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009, 648), das am 1. Februar 2010 in Kraft trat – LBG LSA. Entsprechend Satz 1 beträgt die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamte regelmäßig 40 Stunden. Den Begriff der Arbeitszeit selbst regeln die beamtenrechtlichen Gesetze indes nicht. Unter Heranziehung des Rechtsgedankens, des für die Arbeitnehmer*innen geltenden § 2 Abs. 1 Satz 1 HS 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG), wonach Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen ist, zählt zur Arbeitszeit der Beamt*innen jedenfalls die Zeit, in der die Beamt*innen verpflichtet sind, ihren Dienst auszuüben. Maßgeblich für die Frage, was Arbeitszeit ist, ist die Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG, die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung regelt. Die Richtlinie definiert auch den Begriff „Arbeitszeit“ (Art. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Arbeitszeitrichtlinie). Im Sinne dieser Richtlinie ist Arbeitszeit „jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt“.

In dem konkreten Fall sieht das Gericht die gesamte Zeit rechtlich als qualifizierte Arbeitszeit an und verweist darauf, dass das Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr keine Ruhepause ist (jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit⁴). Desgleichen können Fahrzeugführer*innen während des Führens des Fahr-



Foto: GdP Sachsen-Anhalt

zeuges nicht selbst darüber bestimmen, wie sie ihre Zeit verbringen, können auch nicht nach Belieben anderen Tätigkeiten nachgehen und haben keine Möglichkeiten, private Angelegenheiten zu erledigen.

Weiterhin stellt das Verwaltungsgericht die Definitionsmacht (§ 63 [1] Satz 2 und 3 LBG LSA) des Verordnungsgebers hinsichtlich der Frage, was bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von Beamt*innen als Arbeitszeit zählt.

„§ 63 Abs. 1 Satz 3 LBG LSA ermächtigt den Verordnungsgeber ... nur dazu, Näheres über die Arbeitszeit zu regeln, nicht aber – wie hier – tatsächlich erbrachte Arbeitszeit über eine Kappungsregelung als nicht erbracht zu fingieren.“⁵

In der Sache bestätigte das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes Sachsen-Anhalt⁶ das Urteil des Verwaltungsgerichtes (VG) Magdeburg und lehnte den Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung ab.

Resümierend bleibt zu konstatieren, dass hier dringender Handlungsbedarf für den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber hinsichtlich rechtskonformer Bestimmungen im Sinne der Rechtssicherheit unserer Kolleg*innen besteht!

Sollten euch weitere Fälle bekannt sein, zögert nicht, mit uns und unserer Rechtschutzkommission Kontakt aufzunehmen und den Fall zu prüfen!

Eycke Körner

1 Matthias Claudius (15.08.1740, † 21.01.1815)

2 <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bst/document/jlr-ArbZVST2007V3P8>

3 VG Halle, Urteil v. 24.06.2016 – 5 A 80/15 HAI-, juris Rdnr. 17 ff.)

4 Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG

5 5 A 170/19 MD; Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 5. Kammer (VG Magdeburg)

6 1 L 74/21, OVG Sachsen-Anhalt

Redaktionsschluss

für die Ausgabe 06/2022 ist es:
Freitag, der 29. April 2022,
 und für die Ausgabe 07/2022 ist es:
Freitag, der 3. Juni 2022.

Für Manuskripte, die unverlangt
 eingesandt werden, kann keine
 Garantie übernommen werden. Anonyme
 Zuschriften werden nicht veröffentlicht.

Die Landesredaktion

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/DP-LSA



Seniorentermine

SGen der PI Dessau/Roßlau

Bereich Wolfen

am 1.6.2022 und 2.9.2022 um 15 Uhr in der
 Gaststätte „Am Rodelberg“ in Wolfen.

SGen der PI Halle

Bereich PI Haus/Revier Halle

am 11.5.2022 und am 8.6.2022 um 14:30 Uhr
 in der Begegnungsstätte „Zur Fähre“ der
 Volkssolidarität Halle, Böllberger Weg 150
 (zu erreichen mit der Straßenbahnlinie 1
 und Buslinie 26, Haltestelle Böllberger Weg).

Bereich Saalekreis und Halle

am 19.5.2022 und am 15.9.2022 um 10 Uhr in
 der Kegelhalle „Nine Pins“ in der Ladenstraße
 in Schkopau, mit anschließendem Mit-
 tagessen.

Gemeinsame Termine

am 11. und 12.5.2022 Ausflug nach Grillen-
 berg. Die Teilnehmer melden sich bitte bei
 Rolf Kutschera (für Halle) (0345) 7708549
 oder (01520) 8871292 und Rainer Ludwig (für
 Saalekreis) Tel. (03461) 204288 oder (01520)
 8859625.

SGen der PI Magdeburg

Bereich Bernburg

am 12.5.2022 und am 11.8.2022 um 15 Uhr im
 Vereinshaus der Gartensparte in Roschwitz.

Aufgrund der aktuellen Coronalage sind die
 Termine nicht zwingend bindend. Bitte fragt
 bei Euren Seniorenvertretern nach, ob die
 Veranstaltungen wie geplant stattfinden.

Die Landesredaktion

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/S-Termine

100 Jahre Gewerkschaft der Polizei **BB Bank**
 Better Banking

Das junge Girokonto¹

So leicht kann Banking sein.

- ✓ **Kostenfrei²**
 bis zu einem Guthaben von
 25.000,- Euro und Ausgabe
 einer kostenlosen girocard³
- ✓ **BBBank Banking-App**
 Apple Pay, Multibanking-Funktion,
 Foto-Überweisung und vieles mehr
- ✓ **Weltweit gebührenfrei⁴**
 Geld abheben mit der
 kostenfreien Visa DirectCard⁵
 (Ausgabe einer Debitkarte)

50,- Euro
 Startguthaben für
 GdP-Mitglieder

Jetzt informieren
 in Ihrer Filiale vor Ort,
 per Telefon unter 07 231/141-0
 oder auf www.bbbank.de/gdp

Einfach online abschließen:
www.bbbank.de/gdp

¹ Voraussetzung: BBBank Young Konto mit Online-Überweisungen ohne Einmal-Überweisungen, Gesamthaltbarkeit von 12,- Euro/Monat ab 18 Jahren. Bis zur
 Vollendung des 27. Lebensjahres. Danach beträgt die Gesamtbindung in ein Girokonto mit monatlichem Kontoführungsbeitrag 10,- x 25 Euro, danach Ausgabegrenze eines Girokontos
 12.500 Euro p.a. ² Einmalige Ausgabegrenze pro Girokonto 25000,- Euro. ³ Die Ausgabe der girocard ist gebührenfrei. ⁴ Für den Young Konto sind 50,- Euro Startguthaben zum Eröffnen über das
 Mobilgerät des Girokontobesitzers von 07 231/141-0 zu erhalten. Die Festbindung beträgt 25.000,- Euro und wird für 12 Monate gebunden und darf zur Freisetzung übertragene Guthaben
 beanspruchen. ⁵ 100 Fremdländereuropas am Girokontobesitzer pro Girokontobesitzer jede weitere Verfügung 1,50 Euro. Visa DirectCard (Ausgabe einer Debitkarte) ab 18 Jahren kostenlos.
 Wertungsmöglichkeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. © 2022 p.a. deutsch dp - Gruppe & Tochterunternehmen BBBank Young Konto

Der Veröffentlichung des Geburtstags muss
 explizit zugestimmt werden. Viele von Euch
 haben das bereits getan, andere noch nicht.
 Wenn Ihr Eure Einwilligung geben wollt, geht
 dies am schnellsten per E-Mail an Isa@gdp.de
 oder Ihr wendet Euch an die Vorstände der
 Bezirksgruppen, die Vertrauensleute oder
 die Seniorenvertreter. Diese verfügen über
 Listen, auf denen Ihr Euch eintragen könnt.

Jens Hüttich



DP – Deutsche Polizei
 Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle
 Halberstädter Straße 40 A
 39112 Magdeburg
 Telefon (0391) 61160-10
Isa@gdp.de
 Adress- und Mitgliederverwaltung:
 Zuständig sind die jeweiligen
 Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
 Jens Hüttich (V.i.S.d.P.)
 Walter-Kersten-Straße 9
 06449 Aschersleben
 GdP-Phone (01520) 8857561
 Telefon (03473) 802985
jens.huettich@gdp.de

